die flächenmäßige Abgrenzung beträgt beidseitig des Bachlaufes je 10 m.

D) von Auf dem Foerberich bis Herrenbergstraße; die flächenmäßige Abgrenzung beträgt beidseitig des Bachlaufes je 10 m. Bl. 40

Verbote:

a) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

b) Die landwirtschaftliche Nutzung ist untersagt.

Gebote:

a) In den Bereichen A, C und D ist der Baumbestand im Uferbereich zu erhalten, zu pflegen und beim Absterben durch Neuanpflanzung zu ersetzen.

b) Im Bereich A soll der aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommene Bereich mit bachbegleitendem Baum- und Strauchbestand angereichert werden.

c) Die Grünfläche im Bereich B ist zu einer artenreichen Streuwiese zu entwickeln.

d) Die Kleingärten im Haarbachtal, Bereich C, sind zu entfernen.

LB 134 Laurensberg, 28

Obstwiese im Kleebend Orsbacher Straße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

LB 135 Laurensberg, 46

Obstwiese Wegscheid, Vaalser Straße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

LB 136 Kornelimünster/Walheim, 76

Obstwiese westlich der Straße Auf der Kier

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

LB 137 Kornelimünster/Walheim, 71

Obstwiese westlich Antoniusberg

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

LB 138 Brand, 61

Obstwiese nordöstlich Zehntstraße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

LB 139 Brand, 61

Obstwiese Grachtstraße, Komericher Weg

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

LB 140 Brand, 51

Obstwiese Freunder Landstraße 87

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

LB 141 Brand, 51

Freunder Bach

Die Schutzausweisung erfolgt zur Schaffung einer natürlichen Bachaue und zur Steigerung der Artenvielfalt sowie zur Erhaltung des Landschaftsbildes.

Der Schutzbereich beträgt beidseitig des Bachlaufes je 5 m, er schließt die vernäßten Bereiche sowie die Bereiche für das Anpflanzen von Flurgehölzen ein.

Unter Pos. 3.5.5.3 und 3.5.5.4 ist das Anpflanzen von Ufergehölzen und unter Pos. 3.5.6.5 das Anpflanzen von Flurgehölzen vorgesehen.

Verbote:

a) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

a) Der geschützte Uferbereich ist landwirtschaftlich extensiv zu nutzen.

b) Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten und nötigenfalls durch Neuanpflanzungen zu ergänzen oder zu ersetzen.

LB 142 Brand, 60, 61

Rollefbach

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Landschaftsbildes, zur Steigerung der Artenvielfalt sowie zur Schaffung einer natürlichen Bachaue.

Der Schutzbereich beträgt beidseitig des Bachlaufes je 10 m.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

a) Der geschützte Uferbereich ist landwirtschaftlich extensiv zu nutzen.

b) Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten, zu pflegen und nötigenfalls durch Neuanpflanzungen zu ergänzen oder zu ersetzen.

c) Im Uferbereich sind vereinzelt bachbegleitende Ufergehölze zu pflanzen.

LB 143 Brand, 60, 69, 70

Holzbach

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Landschaftsbildes, zur Steigerung der Artenvielfalt sowie zur Schaffung einer natürlichen Bachaue.

Der Schutzbereich beträgt beidseitig des Bachlaufes je 5 m.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungseinschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

a) Der geschützte Uferbereich ist landwirtschaftlich extensiv zu nutzen.

b) Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten, zu pflegen und nötigenfalls durch Neuanpflanzungen zu ergänzen oder zu ersetzen.

LB 144 Eilendorf, 40, 50

Kleebach und Nebenlauf

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Landschaftsbildes, zur Steigerung der Artenvielfalt sowie zur Schaffung einer natürlichen Bachaue.

Der Schutzbereich beträgt beidseitig des Bachlaufes je 5 m.

Gebote:

a) Der geschützte Uferbereich ist landwirtschaftlich extensiv zu nutzen.

b) Im Uferbereich sind vereinzelt bachbegleitende Ufergehölze zu pflanzen.

LB 145 Aachen, 59

Hitfelder Bach

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des natürlichen Bachlaufes, der landschaftlichen Vielfalt und des Artenreichtums.

Der Biotop LB 145 gliedert sich in die Teilbereiche:

A) von der Quellwiese (Quellgrund) bachabwärts bis zum Waldrand.

B) zwischen Wirtschaftsweg und Waldrand; die flächenmäßige Abgrenzung beträgt rechtsseitig des Bachlaufes 20 m und schließt linksseitig die Böschungsflächen mit ein.

C) Waldbereiche bis zu den Anlagen des ehemaligen Tierparkes Lintertstraße

Unter Pos. 3.5.9.6 sind für die Anlagen des ehemaligen Tierparkes Renaturierungsmaßnahmen vorgesehen.

Verbote:

a) Im Teilbereich A und B ist jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungseinschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln untersagt.

b) Im Teilbereich A und B ist die landwirtschaftliche Nutzung untersagt.

Gebote:

a) Der Bachlauf ist in seinem mäandrierenden Verlauf auf der gesamten Strecke zu erhalten.

b) Die Uferbereiche im Teilbereich C sind vor Erosion infolge von Trittschäden o. ä. zu sichern.

LB 146 Eilendorf, 40

Obstwiese nördlich Hahnweg

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

LB 147 Eilendorf, 40

Feuchtwiese am Hahnweg

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung eines Feuchtwiesenbereiches mit artenreichen Pflanzen- und Tierbeständen.

Gebote:

a) Die vorhandenen Erdanschüttungen sind zu entfernen, der Feuchtwiesencharakter ist auf den Flächen wieder herzustellen.

b) Der vorhandene Baum- und Strauchbestand ist zu erhalten und zu pflegen.

LB 148 Haaren, 32

Obstwiese Kahlgrachter Mühle

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

LB 149 Aachen, 47,57

Feuchtwiese am Höfchensweg

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Landschaftsbildes, zur Steigerung der Artenvielfalt sowie zur Schaffung einer natürlichen Feuchtwiese.

Verbote:

a) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

b) Die landwirtschaftliche Nutzung ist untersagt.

Gebote:

a) Im Uferbereich des Predigerbaches sind vereinzelt bach-

begleitende Ufergehölze zu pflanzen.

b) Die Wiesenflächen sind jährlich einmal zu mähen; das Mähgut ist abzufahren.

LB 150 Richterich, 11

Amstelbach

Es handelt sich um den Abschnitt zwischen Geuchter Weg und Kläranlage Richterich/Horbach

Gebote:

a) Die bachbegleitenden Gehölze sind zu erhalten, zu pflegen und beim Absterben durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

b) Vereinzelte Bereiche sind durch Pflanzung von Ufergehölzen anzureichern.

LB 151 Laurensberg, 28

Feuchtgebiet Schurzelter Straße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Landschaftsbildes und zur Steigerung der Artenvielfalt.

Der Biotop LB 151 wird vom Wildbach durchflossen.

Verbote:

a) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

a) Der vorhandene Schilfbestand und die Feuchtflächen sind zu erhalten und zu erweitern.

b) Die Schilfbestände sind so selten zu mähen, daß die Entwicklung dieser Bestände nicht gestört wird.

LB 152

Brand, Kornelimünster/Walheim, 60, 70

Breite Bach

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Landschaftsbildes, zur Steigerung der Artenvielfalt sowie zur Schaffung einer natürlichen Bachaue.

Der Schutzbereich beträgt beidseitig des Bachlaufes je 10 m, jedoch zwischen Pützgasse und Münsterstraße nur die rechts gelegene dreiecksförmige Fläche.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungseinschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

a) Der geschützte Uferbereich ist landwirtschaftlich extensiv zu nutzen.

b) Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten, zu pflegen und nötigenfalls durch Neuanpflanzungen zu ergänzen oder zu ersetzen.

LB 153

Kornelimünster/Walheim, 51, 61, 71, 72, 76, 77, 81

Inde

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Landschaftsbildes, zur Steigerung der Artenvielfalt sowie zur Schaffung einer natürlichen Bachaue.

Der Biotop LB 153 Inde gliedert sich in die Teilabschnitte

- von Schmithof-Mühle (N9) bis B 258 (Schleidener Straße, Ortslage Friesenrath);

die flächenmäßige Abgrenzung beträgt beidseitig des Bachlaufes je 10 m, ausgenommen Straßenböschung der B 258 bzw. die landwirtschaftlichen Gebäudeteile;

- nördlich der Ortslage Friesenrath bis zum N 6;
  die flächenmäßige Abgrenzung beträgt beidseitig des Bachlaufes je 10 m;

- nördlich der Ortslage Hahn bis zur Ortslage Kornelimünster;
  die flächenmäßige Abgrenzung beträgt beidseitig des Bachlaufes je 10 m, soweit keine Bauwerke oder Straßenböschungen in diese Zone fallen.

- weitere Abschnitte bis zur Stadtgrenze.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungseinschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

a) Der geschützte Uferbereich ist landwirtschaftlich extensiv zu nutzen.

b) Im geschützten Uferbereich sind vereinzelt bachbegleitende Ufergehölze zu pflanzen.

c) Im geschützten Uferbereich ist der vorhandene Baum- und Gehölzbestand zu erhalten, zu pflegen und nötigenfalls durch Neuanpflanzungen zu ergänzen oder zu ersetzen.

LB 154 Laurensberg, 46

Obstwiese am Dreiländerweg

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

LB 155 Haaren, 24

Eichenwald südlich Weidener Hof

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt.

Der im Landkreis kartierte Biotop erstreckt sich in südlicher Richtung über die BAB - Hollandlinie mit einem kleinen Teilbereich auf auf das Gebiet der Stadt Aachen.

Gebote:
Der gesamte Bereich ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

LB 156 Kornelimünster/Walheim, 82

Vichtbachtal

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der landschaftschaftlichen Vielfalt.

Der im Landkreis kartierte Biotop Schleebach, Grolisbach und Vichtbach bis Mulartshütte erstreckt sich mit einem kleinen Teilbereich auf das Gebiet der Stadt Aachen (Talhang).

Gebote:

Der gesamte Bereich ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

LB 157 Kornelimünster/Walheim, 80

Steinbruch am Magelspfad, Sief

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung eines naturnahen Lebensraumes mit artenreicher Flora und Fauna.

Gebote:

a) Die Gehölze sind zu erhalten.

b) Die verschütteten Fledermaushöhlen sind freizulegen.

3.2.4.2 Besonderer Schutz von Bäumen, Hecken, Gewässern

Für die Gebiete mit den Entwicklungszielen

1. Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft und

2. Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen,

soweit sie nicht Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet sind und für die Gebiete mit dem Entwicklungsziel

6. Erhaltung der Landschaft bis zur Realisierung der im Flächennutzungsplan dargestellten Nutzung

werden gemäß § 23 Landschaftsgesetz als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

Der gesamte Bestand an Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Einzelbäumen, Flurgehölzen, Ufergehölzen, Hecken sowie Immissionsschutzpflanzungen, Tümpeln und Teichen.

Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sowie bestehende planerische Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden bleiben unberührt.

Verbote:

Die gänzliche oder teilweise Beseitigung oder die Beschädigung der o.g. Landschaftsbestandteile ist untersagt. Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das

Die Festsetzungen sind erforderlich, um den Entwicklungszielen Geltung zu verschaffen.

Sie dienen der Erhaltung, aber auch der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen. Sie sollen auch außerhalb der Natur- und Landschaftsschutzgebiete verhindern, daß die Landschaft ausgeräumt wird und verarmt.

Sie sollen verhindern, daß ein Widerspruch dadurch auftritt, daß unter 3.5 das Anpflanzen von Bäumen, Hecken und Gehölzen zur Anreicherung und Belebung festgesetzt wird, gleichzeitig aber das Beseitigen solcher Landschaftselemente zulässig bleibt.

Wachstum nachteilig zu beeinflussen. Tümpel und Teiche dürfen weder trockengelegt noch beseitigt werden.

Gebote:

Der natürliche Wasserzufluß der Tümpel und Teiche ist zu erhalten.
Die Erhaltung der vorgenannten Landschaftsbestandteile ist durch geeignete Pflegemaßnahmen zu gewährleisten.
Zum Schutz der Landschaftsbestandteile kann im Einzelfall die Einfriedung verlangt werden.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Durchführung von Pflegemaßnahmen an Bäumen, Hecken, Flur- und Ufergehölzen sind nicht betroffen.

Im Bereich des Entwicklungszieles 6 gelten die Gebote und Verbote nur bis zur Inanspruchnahme der Flächen durch rechtskräftige Bebauungspläne oder genehmigte Vorhaben. Die Vorschriften nach §§ 4, 5 und 6 LG über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleiben unberührt.